

MIET- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN HALLE39

- 1) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, das ihm überlassene Mietobjekt dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Eine Untervermietung ist unzulässig; ebenso jegliche anderweitige Überlassung des Mietobjekts an Dritte. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 2) Der Mieter hat auf eigene Rechnung und eigene Kosten Sorge zu tragen für:
 - die Anmeldung und Zahlung der ggf. anfallenden Vergnügungssteuer
 - den Erwerb der ggf. benötigten Aufführungsrechte bei der GEMA / GVL
 - einen erforderlichen Sanitäts-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst
 - eine ggf. erforderliche Brandsicherheitswache
 - die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
- 3) Das Mietobjekt wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand übergeben und vom Mieter übernommen. Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet auch nicht für nachträglich auftretende Mängel, es sei denn er hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.
- 4) Sollte infolge höherer Gewalt die Überlassung der Halle an den Mieter nicht möglich sein, ist der Vermieter frei von Schadensersatzansprüchen. In einem solchen Fall wird jedoch die geleistete Anzahlung zurückerstattet.
- 5) Für alle etwaigen Schäden oder Verluste, die an Sachen des Vermieters durch die Nutzung oder Einbauten des Mieters entstehen, haftet dieser uneingeschränkt.
- 6) Der Mieter haftet unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstiger Dritter im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Deshalb ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen er dem Vermieter auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittung nachzuweisen hat.
- 7) Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen wie z.B. Messen und Ausstellungen die Aussteller die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für die Anordnung und den Aufbau der Stände, ihre Materialbeschaffenheit einschließlich der ihres Inventars und des sonstigen Zubehörs strikt erfüllen. Der Mieter trägt auch die Kosten einer eventuell anfallenden Feuerwache, deren Bestellung vom Vermieter ggf. veranlasst wird.
- 8) Der Mieter hat einen Mitarbeiter zu benennen, der als Veranstaltungsleiter während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebes die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat sich mit den örtlichen Begebenheiten der Halle39 vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter des Mieters wird durch einen von Vermieter benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts innerhalb der Versammlungstätte zu.
- 9) Sollen vom Mieter Bühnen-, Studio- oder Beleuchtungstechnische Anlagen aufgebaut werden, muss von diesem eine verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik, beziehungsweise eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik benannt werden.
- 10) Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen des Vermieters dürfen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.
- 11) Das Anbringen von Firmenschildern und Leuchtreklamen an der Außenfront sowie im Inneren des Mietobjekts ist ohne vorherige Genehmigung des Vermieters unzulässig. Entstandene Beschmutzungen durch Aufkleber und Klebeband an den Fenstern, Fußböden und Wänden sind vom Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Rückstände zu entfernen. Das gilt auch für die Abfallbeseitigung und die Beseitigung des Sperrmülls.

MIET- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN HALLE39

- 12) Das komplette Catering erfolgt durch den Vermieter. Für Speisen unterschiedlichster Art bieten wir die Leistungen von Partnern an. In Sonderfällen kann eine davon abweichende Vereinbarung getroffen werden, in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld berechnet. Das Catering für Künstler und Crewmitglieder kann nach Absprache mit dem Vermieter ohne Berechnung eines Korkgeldes erfolgen.
- 13) Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:
 - a) das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
 - b) der Mieter mit der Zahlung des Vorschusses, der Gestellung der Sicherheit oder des Gesamtmietzinses in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann der Vermieter auch Ersatz des ihm entstandenen Verzugschadens verlangen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, sonstige Schäden infolge der Nichtdurchführung des Mietvertrages zu erstatten, namentlich einen etwa entgangenen Mietzins bis zur Weitervermietung oder eine Mietzinsdifferenz.
- 14) Führt der Mieter aus einem von Vermieter nicht zu vertretenden Grund die vereinbarte Nutzung nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf das gesamte Auftragsvolumen (Miete und weitere Leistungen gemäß Vertrag) an Vermieter zu zahlen: bei Absage von bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 20%, bis zu 8 Wochen vor Mietbeginn 70%, bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn 90%, danach 100%.
- 15) Die Aufrechnung des Mieters gegenüber dem Anspruch auf Mietzins mit einem Gegenanspruch ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- 16) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hildesheim.
- 17) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Hildesheim, Mai 2018
Geschäftsführung